

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 08/2017

Veröffentlicht am: 08.02.2017

## Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration und für die Zertifikatkurse „Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Besteuerung“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“ vom 11.01.2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration und für die Zertifikatkurse „Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Besteuerung“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“ als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad / Zertifikat	4
<b>II. Umfang und Ablauf der Prüfungen</b>	5
§ 4 Zulassung zum Studium	5
§ 5 Studiendauer und Studienbeginn	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Studienfachberatung	8
§ 10 Individuelle Studienpläne	8
<b>III. Prüfungen</b>	9
§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Lehrende, Prüfende und Beisitzende	10
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	11
§ 15 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§ 16 Prüfungsverwaltungssystem	13
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	14
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	14
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 21 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	16
§ 22 Widerspruchsverfahren	16
<b>IV. Zertifikat- und Bachelorabschluss</b>	16
§ 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit	16
§ 24 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	17
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit	18
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses / Zertifikatkurses	18
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	18
§ 28 Urkunde	19
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	19
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	20
§ 31 Gültigkeit und Inkrafttreten	20
Anlagen 1-4 Regelstudien- und -prüfungspläne	22

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt das Ziel, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss in dem Bachelorstudiengang „Business Administration“ sowie den Zertifikatkursen „Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Besteuerung“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Sowohl der Bachelorstudiengang „Business Administration“ als auch die Zertifikatkurse sind berufsbegleitend und weiterbildend angelegt.
- (3) Der Studiengang richtet sich insbesondere an Berufstätige und kann begleitend zu einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit studiert werden.
- (4) Sowohl der Bachelorstudiengang „Business Administration“ als auch die Zertifikatkurse sind kostenpflichtig.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern sowie als Unternehmer vorzubereiten.
- (2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs und der Zertifikatkurse erwerben ein systemisches Denkvermögen und sehr gute Analysefähigkeiten. Beides sind wertvolle Fähigkeiten für beratende und leitende Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang die Fähigkeit, die analytischen Fähigkeiten, die im Studiengang vermittelt werden, in der beruflichen Praxis der Studierenden anzuwenden. Damit bereiten der Bachelorstudiengang und die Zertifikatkurse die Studierenden ebenso darauf vor, in ihrem beruflichen Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen, als auch darauf, einen Masterstudiengang in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden erwerben während ihrer Ausbildung umfassendes wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen. Im Rahmen des Studiums soll insbesondere gelernt werden, wirtschaftliche Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden sind dadurch in der Lage, wesentliche Einsichten in die methodologischen und ethisch-moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu gewinnen und die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Praktiken einschätzen zu können. Durch die ebenfalls erworbenen reflexiven und kommunikativen Kompetenzen können sie die gewonnenen Einsichten anderen öffentlich verständlich und einsichtig machen. Sie berücksichtigen dabei interdisziplinäre Bezüge und aktuelle kulturelle Entwicklungen.
- (4) Das Studium vermittelt fachliche Qualifikationen und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit und Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz entwickeln sich die Studierenden zu engagierten und wirtschaftswissenschaftlich geschulten Persönlichkeiten.
- (5) Der Studiengang zielt im Speziellen auf die Vermittlung des grundlegenden Aufbaus von Unternehmen und der Interdependenzen der betrieblichen Teilbereiche sowie die Verdeutlichung betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprobleme und deren Lösungsmöglichkeiten ab. Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse auf ausgewählten betriebswirtschaftlichen Teilgebieten. Dabei steht vor allem die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen im Mittelpunkt, betriebswirtschaftliche Probleme und Fragestellungen zu analysieren, systematisch Lösungsvorschläge zu entwickeln, diese aus ökonomischer Sicht zu beurteilen und anschließend zielgerichtet zu handeln. Dies schließt insbesondere auch eine kritische Reflexion potentieller Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf deren praktische Umsetzbarkeit ein. Das Studium enthält auch die Transferleistung in den beruflichen

Alltag der Studierenden und befähigt sie, ihr betriebswirtschaftliches Umfeld neu zu erfahren und zu analysieren. Die Studierenden

- entwickeln Verständnis für die zentralen Analyse-, Planungs- und Entscheidungsprobleme in Unternehmen,
- lernen geeignete Vorgehensweisen, Modelle, Verfahren und ggf. Softwaretools zur Bewältigung derartiger Probleme kennen und erlangen die Befähigung zur Anwendung dieser Methoden in ihrer konkreten beruflichen Erfahrungswelt,
- entwickeln Fähigkeiten zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten entsprechender Methoden bei praktischen Problemstellungen,
- erwerben ein vertieftes Verständnis für die Interdependenzen der betrieblichen Teilbereiche.

Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen – branchenunabhängig – zu leitenden Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen, z. B. in Industrie- (Sachgüterproduktion, Energieproduktion) und Handels- (Großhandel, Versandhandel) und Dienstleistungsunternehmen (Transport, Verkehr, Distribution, Entsorgung) sowie Unternehmensberatungen, Banken und Versicherungen als auch öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen bzw. zu Tätigkeiten in Stabsabteilungen derartiger Unternehmen.

(6) Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad / Zertifikat**

Je nach Umfang des Studiums und den damit verbundenen erfolgreich abgelegten Prüfungen

- erhält der/die Studierende einen Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Modul (Teilnahmebescheinigung) bzw.
- erhält der/die Studierende ein Zertifikat laut den Zertifikatkursen in Anlage 4 bzw.
- verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend Fakultät) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, sofern die laut dieser Prüfungs- und Studienordnung für den Studienabschluss im genannten Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht wurden, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

## **II. Umfang und Ablauf der Prüfungen**

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Zum Studium für den Bachelorstudiengang in Business Administration kann nur zugelassen werden,

- wer die Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 2 HSG LSA erfüllt oder
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA erfüllt. Näheres dazu regelt die Ordnung über die Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ und die Zertifikatkurse „Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Besteuerung“, „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“.

Zum Studium für den Bachelorstudiengang in Business Administration kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich entweder

- einen gültigen Ausbildungsvertrag nachweisen kann, oder

- ein Unternehmen für die Praxisanteile nachweisen kann, oder
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Als Berufsausbildung nach Punkt 2 gelten:
  - eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
  - eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,
  - der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
  - ein vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR erworbener gleichgestellter Abschluss.

(3) Für die Zertifikatkurse „Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Besteuerung“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“ gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2.

(4) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im gewählten Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Form der DSH Stufe 2, des TestDaF Stufe 4, der ZOP oder eines äquivalenten Nachweises erbringen.

## **§ 5**

### **Studiendauer und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit zwischen sechs Semester (Vollzeit) und zwölf Semester (Teilzeit). Die Anzahl der je Semester zu erwerbenen ECTS kann den Anlagen 1 bis 3 (Bachelorstudiengang) und Anlage 4 (Zertifikatkurse) entnommen werden. Studienbeginn ist grundsätzlich jedes Semester.

(2) Näheres zum Teilzeitstudium regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## **§ 6**

### **Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium (35 Credit Points), das Vertiefungsstudium (75 Credit Points) sowie einem Transferbereich, in dem die Anwendung von Studieninhalten auf die berufliche Praxis im Vordergrund steht (70 Credit Points, einschließlich Bachelorarbeit).

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit, die im Rahmen eines Abschlusseseminars anzufertigen ist.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten umfassen, bestehen in der Regel aber aus einer Vorlesung. Module erstrecken sich einschließlich ihrer Prüfungen in der Regel über ein Semester. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen sind für jedes Modul vor Beginn des Semesters mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Sprache, Umfang der Lehrveranstaltungen, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Lehrangebots, Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen), Teilnahmevoraussetzungen, zu erzielende Leistungspunkte sowie Art, Umfang und Form der Prüfungsleistung.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele für ein Modul zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul

gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die selbständige Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Die nachzuweisenden Module, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind den in den Anlagen 1-4 enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplänen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 7

### Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst ausschließlich Pflichtmodule. Im Transferteil des Studiums (insbesondere in den Praxisseminaren I-IV) besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung durch entsprechende Wahl der zu bearbeitenden Themen.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (vgl. Anlagen 1 bis 3).

(3) Die Praxisseminare I – IV sind Pflichtmodule, deren konkreter Inhalt von den Studierenden in Absprache mit dem Seminarleiter gewählt werden kann. Dies dient einerseits der Verzahnung von Studium und beruflichem Alltag und andererseits bietet es die Möglichkeit inhaltliche Schwerpunkte zu bilden. Die Arbeiten in den Praxisseminaren können im Rahmen der Bachelorarbeit aufgegriffen und fortgeführt werden.

(4) Im Grundlagenstudium sind in den laut Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Pflichtmodulen insgesamt 35 CP zu erwerben. Das Angebot der Vorlesungen richtet sich nach dem Regelstudien- und prüfungsplan laut Anlage 1. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(5) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die in den Modulbeschreibungen jeweils geforderten Vorkenntnisse sind zu beachten.

(6) Das Bachelorstudium schließt mit einer Bachelorarbeit (12 CP) und deren Präsentation im Rahmen eines Abschlusseseminars (3 CP) ab.

(7) Die den einzelnen Zertifikatkursen zugehörigen Veranstaltungen können der Anlage 4 entnommen werden.

## § 8

### Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und Projekte angeboten.

(2) **Vorlesungen** vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form von Präsentationen und mündlichen Vorträgen oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Die/der Seminarleitende kann weitere Leistungen verlangen. Arbeiten in Praxisseminaren können in Zusammenarbeit mit den Unternehmen erstellt werden, in denen die Studierenden beschäftigt sind. Die Bewertung solcher Arbeiten obliegt ausschließlich der/dem wissenschaftlich verantwortlichen Seminarleitenden.

(4) **Übungen** dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Lehrinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die zugrundeliegende Veranstaltung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen anwendungsorientiert bearbeitet.

(7) Bei Lehr- und Lernformen, die zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erfordern, kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

(8) Der Zugang zu einzelnen Modulen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Studierenden sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten.

## **§ 10**

### **Individuelle Studienpläne**

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie können insbesondere solchen Studierenden angeboten werden, die wegen langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder oder anderer Gründe besonders gefördert werden.

(2) Individuelle Studienpläne sind mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu beraten und abzuschließen. Sie erfordern grundsätzlich die Zustimmung der jeweiligen Studiengangsverantwortlichen.

## **III. Prüfungen**

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat gewählt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen werden in ortsüblicher Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Prüfungsergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

## § 12

### **Lehrende, Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 13

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Andernfalls ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb der Otto-von-Guericke-Universität erbracht wurden, von Amts wegen.

(3) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden

Kenntnissen bestehen. Dabei sind anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(4) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Diese bzw. dieser hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form zeitnah vorzulegen. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht frist- bzw. formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

(6) Der Anrechnungskatalog berücksichtigt u.a. Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden (berufliche Erfahrungen, informell erworbene Kompetenzen, Zusatzqualifikationen). Der Nachweis über das Kompetenzportfolio sollte durch folgende Unterlagen erfolgen: Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen, Zielvereinbarungen, „Arbeitsproben“, Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen. Der Prüfungsausschuss kann eine Kenntnisprüfung ansetzen, wenn Kompetenznachweise nicht aussagekräftig sind.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Prüfungsleistungen, die in den Zertifikatkursen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Besteuerung“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“ erworben wurden, sind grundsätzlich in den entsprechenden Modulen des Studiengangs „Business Administration“ anrechenbar.

## **§ 14**

### **Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- schriftliche Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (K),
- elektronische Prüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (eK),
- mündliche Prüfung (M),
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit,
- Präsentation (P),
- Diskussionsbeiträge (D),
- Bearbeitung von Fallstudien (F),

—Bearbeitung von Übungsaufgaben.

(2) In einer **Klausur** (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt 60 Minuten (bei einem mit fünf CP bewerteten Modul) und kann bis zu 120 Minuten bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul betragen. Klausuren (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(3) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach § 12 Absatz 3 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist in jedem Fall bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer erzielt wurde, aber nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze nach Satz 1. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

(5) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine **Haus- bzw. Seminararbeit** oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z.B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten, Tabellenkalkulationen, Essays, Abstracts sowie Assignments) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(7) Eine **Präsentation** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(8) Die Bearbeitung von **Fallstudien** bzw. Case Studies umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) Eine **Übung** besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(10) Durch **Diskussionsbeiträge** in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(11) Prüfungsformen mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten sind zulässig. Die Form und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den in den Anlagen enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplänen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 15**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studiengangs, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 16**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 12 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das für die Prüfung zuständige Prüfungsamt aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern den entsprechenden Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(5) Will ein Studierender die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 17**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 benannten Studiengang immatrikuliert ist. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die Prüfungsleistung im gewählten Studiengang endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## **§ 18**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

## § 19

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

## § 20

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(2) Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 21

### Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 22**

### **Widerspruchsverfahren**

Die Studierenden können gegen belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, ist der/dem entsprechenden Studierenden ein Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **IV. Zertifikat- und Bachelorabschluss**

### **§ 23**

#### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorisch. Sie erfolgt im Rahmen eines Abschlusseseminars.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlusseseminars soll der Prüfling zeigen, dass sie/er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist, den Leistungsnachweis Academic Skills erbracht hat und insgesamt Pflichtmodule im Umfang von 120 CP nachgewiesen hat.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Seminarleitenden können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlusseseminaren stellen.

### **§ 24**

#### **Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Das Thema wird von den Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Zulassung zur Abschlussarbeit vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt einschließlich einer zweiwöchigen Einlesezeit 16 Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(5) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 20 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie in digitaler Form in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 20 gilt entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden bis zum Ende des Semesters, in dem die Abgabe der Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit einschließlich der Präsentation im Rahmen des Abschlusseseminars werden 15 CP vergeben.

(9) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Benotung der schriftlichen Arbeit (80%) sowie der Präsentation im Rahmen des Abschlusseseminars (20%).

## **§ 25**

### **Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusseseminars im folgenden Semester zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses / Zertifikatkurses**

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im Umfang von 165 CP entsprechend der Anlagen 1-3 erbracht wurden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Ein Zertifikatkurs ist bestanden, wenn alle laut Anlage 4 notwendigen Prüfungsleistungen im gewählten Zertifikatkurs mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Die Gesamtnote des jeweiligen Zertifikatkurses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen.

(6) Der Bachelorabschluss oder der Zertifikatkurs ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder – im Falle des Bachelorabschlusses – die Wiederholung einer Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

## **§ 27**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über den bestandenen Bachelorabschluss wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten auflistet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Sind die laut Anlage 4 dieser Prüfungs- und Studienordnung für den Zertifikatsabschluss genannten erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Zertifikat, das die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs dokumentiert und die einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Das Zertifikat wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

## **§ 28**

### **Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (2) Bis zu vier Wochen nach der Einsichtnahme kann die bzw. der Studierende gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

### **§ 31**

#### **Gültigkeit und Inkrafttreten**

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in dem Bachelorstudiengang gemäß § 1 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang im Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, besteht ein Wahlrecht zwischen dieser Prüfungs- und Studienordnung und den Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang (berufsbegleitend) Business Administration und für den Bachelorstudiengang Business Administration als Dualstudium vom 05. April 2006 in der Fassung vom 03. September 2014. Der Antrag ist bis spätestens 01. April 2017 an das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen.

(3) Für andere als in Abs. 1 und 2 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang (berufsbegleitend) Business Administration und für den Bachelorstudiengang Business Administration als Dualstudium vom 05. April 2006 in der Fassung vom 03. September 2014.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Januar 2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 25. Januar 2017.

Magdeburg, 26.01.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:  
Regelstudien- und Prüfungspläne

**Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan Business Administration, berufsbegleitend (6 Semester, Vollzeit)**

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	PL	CP															
<b>1.</b>	<b>Grundlagenstudium</b>																		
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2V+1 Ü	K6 0	5															
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2V+1 Ü	K6 0	5															
1.3	Grundkurs Mathematik	3V+3 Ü	K9 0	10															
1.4	Explorative Datenanalyse	2V+1 Ü	K6 0	5															
1.5	Mikroökonomische Grundlagen der Wirtschaftspolitik				4V+2 Ü	K9 0	10												
<b>2.</b>	<b>Vertiefungsstudium</b>																		
2.1	Marketing	2V+1 Ü	K6 0	5															
2.2	Investition und Finanzierung				2V+1 Ü	K6 0	5												
2.3	Betriebliches Rechnungswesen				2V+1 Ü	K6 0	5												
2.4	Spieltheorie										2V+1 Ü	K6 0	5						
2.5	Internes Rechnungswesen				2V+1 Ü	K6 0	5												
2.6	Bürgerliches Recht & Wirtschaftsrecht							4V+2 Ü	K9 0	10									
2.7	Entscheidungstheorie							2V+1 Ü	K6 0	5									
2.8	Einkommensbesteuerung										2V+1 Ü	K6 0	5						
2.9	Organisation und Personal										2V+1 Ü	K6 0	5						
2.1	Makroökonomie & Internat. Wirtschaft													4V+2 Ü	K9 0	10			
2.1	Unternehmensbewertung und Bilanzanalyse													2V+1 Ü	K6 0	5			
2.1	Einführung in E-Business																2V+1 Ü	K6 0	5
2.1	Marktkommunikation																2V+1 Ü	K6 0	5

3																Ü	0	
<b>3.</b>	<b>Transferbereich</b>																	
3.1	Academic Skills				*	*	5											
3.2	Praxisseminar I							4S	H+	15								
3.3	Praxisseminar II										4S	H+	15					
3.4	Praxisseminar III													4S	P	15		
3.5	Praxisseminar IV															2S	H+	5
																	P	
<b>4</b>	<b>Abschlussarbeit</b>																	
4.1	Bachelorarbeit																H	12
4.2	Abschlussseminar															2S	P	3
	<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>30</b>	<b>~15</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>10</b>			<b>30</b>	

**Anlage 2: Regelstudien- und -prüfungsplan Business Administration, berufsbegleitend (8 Semester, Teilzeit)**

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	PL	CP															
<b>1.</b>	<b>Grundlagenstudium</b>																		
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2V+1 Ü	K6 0	5															
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2V+1 Ü	K6 0	5															
1.3	Grundkurs Mathematik	3V+3 Ü	K9 0	10															
1.4	Explorative Datenanalyse				2V+1 Ü	K6 0	5												
1.5	Mikroökonomische Grundlagen der Wirtschaftspolitik				4V+2 Ü	K9 0	10												
<b>2.</b>	<b>Vertiefungsstudium</b>																		
2.1	Marketing				2V+1 Ü	K6 0	5												
2.2	Investition und Finanzierung							2V+1 Ü	K6 0	5									
2.3	Betriebliches Rechnungswesen							2V+1 Ü	K6 0	5									
2.4	Spieltheorie										2V+1 Ü	K6 0	5						
2.5	Internes Rechnungswesen										2V+1 Ü	K6 0	5						
2.6	Bürgerliches Recht & Wirtschaftsrecht										4V+2 Ü	K9 0	10						
2.7	Entscheidungstheorie										2V+1 Ü	K6 0	5						
2.8	Einkommensbesteuerung													2V+1 Ü	K6 0	5			
2.9	Organisation und Personal													2V+1 Ü	K6 0	5			
2.1	Makroökonomie & Internat. Wirtschaft																4V+2 Ü	K9 0	10
2.1	Unternehmensbewertung und Bilanzanalyse																2V+1 Ü	K6 0	5
2.1	Einführung in E-Business																2V+1 Ü	K6 0	5

<b>3.</b>	<b>Transferbereich</b>																	
3.1	Academic Skills				*	*	5											
3.2	Praxisseminar I							4S	H+	15								
3.3	Praxisseminar II												4S	H+	15			
	<b>Summe</b>	<b>12</b>		<b>20</b>	<b>~12</b>		<b>25</b>	<b>10</b>		<b>25</b>	<b>15</b>		<b>25</b>	<b>10</b>		<b>25</b>	<b>12</b>	<b>20</b>

		7. Semester			8. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
<b>2.</b>	<b>Vertiefungsstudium</b>						
2.1	Marktkommunikation	2V+1	K6	5			
3		Ü	0				
<b>3.</b>	<b>Transferbereich</b>						
3.4	Praxisseminar III	4S	P	15			
3.5	Praxisseminar IV				2S	H+P	5
<b>4.</b>	<b>Abschlussarbeit</b>						
4.1	Bachelorarbeit					H	12
4.2	Abschlussseminar				2S	P	3
	<b>Summe</b>	<b>7</b>		<b>20</b>	<b>4</b>		<b>20</b>



2.8	Einkommensbesteuerung				2V+1 Ü	K60	5											
2.9	Organisation und Personal				2V+1 Ü	K60	5											
2.1 0	Makroökonomie & Internat. Wirtschaft							4V+2 Ü	K90	10								
2.1 1	Unternehmensbewertung und Bilanzanalyse							2V+1 Ü	K60	5								
2.1 2	Einführung in E-Business												2V+1 Ü	K60	5			
2.1 3	Marktkommunikation												2V+1 Ü	K60	5			
<b>3.</b>	<b>Transferbereich</b>																	
3.3	Praxisseminar II	4S	H+ P	15														
3.4	Praxisseminar III								4S	P	15							
3.5	Praxisseminar IV											2S	H+P	5				
<b>4.</b>	<b>Abschlussarbeit</b>																	
4.1	Bachelorarbeit																H	12
4.2	Abschlussseminar														2S	P		3
	<b>Summe</b>	<b>4</b>		<b>15</b>	<b>9</b>		<b>15</b>	<b>9</b>		<b>15</b>	<b>4</b>		<b>15</b>	<b>8</b>		<b>15</b>	<b>2</b>	<b>15</b>

**Legende zu den Regelstudien- und -prüfungsplänen:**

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Art der Prüfungsleistung

CP = Credit Points

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

K60/90 = Klausur über 60/90 Minuten

H = Hausarbeit

P = Präsentation

\* = siehe Modulbeschreibung

#### Anlage 4: Aufbau/Zusammensetzung der Zertifikatkurse

Nr.	Zertifikatkurs (ZK)	ZK 1			ZK 2			ZK 3		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
<b>1.</b>	<b>Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft</b>									
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2V+1Ü	K60	5						
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2V+1Ü	K60	5						
1.3	Grundkurs Mathematik	3V+3Ü	K90	10						
1.4	Marketing	2V+1Ü	K60	5						
1.5	Betriebliches Rechnungswesen	2V+1Ü	K60	5						
1.6	Entscheidungstheorie	2V+1Ü	K60	5						
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Besteuerung</b>									
2.1	Bürgerliches Recht & Wirtschaftsrecht				4V+2Ü	K90	10			
2.2	Einkommensbesteuerung				2V+1Ü	K60	5			
2.3	Unternehmensbewertung und Bilanzanalyse				2V+1Ü	K60	5			
2.4	Internes Rechnungswesen				2V+1Ü	K60	5			
2.5	Spieltheorie				2V+1Ü	K60	5			
2.6	Explorative Datenanalyse				2V+1Ü	K60	5			
<b>3</b>	<b>Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft</b>									
3.1	Mikroökonomische Grundlagen der Wirtschaftspolitik							4V+2Ü	K90	10
3.2	Investition und Finanzierung							2V+1Ü	K60	5
3.3	Organisation und Personal							2V+1Ü	K60	5
3.4	Makroökonomie & Internat. Wirtschaft							4V+2Ü	K90	10
3.5	Einführung in E-Business							2V+1Ü	K60	5
3.6	Marktkommunikation							2V+1Ü	K60	5
	<b>Summe</b>	<b>21</b>		<b>35</b>	<b>21</b>		<b>35</b>	<b>24</b>		<b>40</b>

#### Legende zur Zusammensetzung der Zertifikatkurse:

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Art der Prüfungsleistung

CP = Credit Points

V = Vorlesung

Ü = Übung

K60/90 = Klausur über 60/90 Minuten